

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. C.

Bern, den 2. Christm. 1799. (12. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kochs Meinung.)

Und wenn alten Faktionen die sich in einigen Gegenden Helvetiens haften und verfolgten, ehe nur die neue Ordnung der Dinge noch in eines Sterblichen Kopf gedacht war, bei dem jetzigen Anlaß unter dem Pannier des repräsentativen Systems, ihrer alten Rache fröhnen wollten, so wäre es gerade die heiligste Pflicht der jetzigen Regierung, dieses zu hindern.

Durchaus irrig ist es, wenn man euch sagt: die gerichtlichen Verfolgungen gegen die Interims-Regierungen treffen nur die Landrathe in den ehemals demokratischen Kantonen, nicht aber die Landsgemeinden. Das Volk hat sich dort auf Landsgemeinden versammelt und in diesen neuerdings als die höchste Gewalt, als souverain erklärt. Gerade auf diesen Landsgemeinden hat sich am meisten Leidenschaft und Haß gegen das neue politische System entwickelt. Dort wurden die Ráthe eingesetzt, die nach den Aufträgen und im Geist ihrer Constituenten handeln mußten. Diese, die die Souverainität ausübten, sind also verantwortlich, wenn ihr Verantwortlichkeit haben wollt, und nicht jene. Wo führt euch aber, um Gotteswillen! das hin, wenn ihr ein ganzes Volk für sein politisches Betragen straffen wollet!!!

Der einzige von der Politik hergenommene Einwurf gegen unser System ist dieser: Wenn wir erklären, daß keine Verantwortlichkeit vor dem Richter statt habe, so würden übelgesinnte Bürger in abgerissenen Gegenden, bei einer allfällig neuen feindlichen Invasion, keine Schranken mehr hatten. Ich antworte hierauf: Wenn ein Land vom Mutterstaat losgerissen wird und sich gegen

denselben als Feind betrügt, so hat der erstere alles Recht, dieses Land auch als Feind zu behandeln. Er kann mithin im Augenblick der Wiedereroberung alle Rechte des Siegers darinnen ausüben; er kann in diesem Augenblick sowohl die Entschädigung für die angethanen Feindseligkeiten, als auch Sicherstellung für die Zukunft daraus erheben. Allein diese Rechte des Siegers werden nicht durch den Richter ausgeübt, sondern durch die Regierung unmittelbar, und sie erlöschen mit dem Zustand des Krieges ebenso unmittelbar. Dem Staat bleibt also immer dieses Recht, eine solche wiedereroberte Gegend im Augenblick der Wiedereroberung als Feind behandeln zu lassen; wenn er schon das Recht nicht hat, auf dem gerichtlichen Wege, nach der politischen Wiedervereinigung, wo also der Kriegszustand aufgehört hat, Verfolgungen anzuhängen. Von den Repressalien endlich, welche in Zukunft an unsern republikanischen Beamten genommen werden könnten, hat man euch bereits gesprochen. Ich übergehe also diesen Gesichtspunkt um so da eher, da es täglich unwahrscheinlicher wird, daß die Feinde unser Land frischerdings überziehen könnten; und will hingegen zum Beschluß noch einige Haupt-Einwürfe eines Präopinanten berühren, die bisher nicht widerlegt worden sind.

Man sagt: Wir kennen die Umstände nicht, mithin müssen wir der Leitung des Direktoriums folgen. Die entscheidenden Umstände sind hier allgemeine Grundsätze, die Lage unsers Vaterlandes überhaupt, und diese kennen wir allerdings! — Ferners, die Glieder der Interims-Regierung müssen ja gerichtliche Untersuchung wünschen, damit ihre allfallige Unschuld an Tag komme. Wir, als Gesetzgeber, können auf diesen Wunsch der einzelnen Interessirten niemals Rücksicht nehmen, wenn es um Erklärung allgemeiner Grundsätze, um allgemeine Interessen des Landes zu thun ist. — Gewalt erzeuge kein Recht.

die Losreißung durch Gewalt habe also den losgerissenen Gegenden keine andern Rechte constituirt. Gewalt erzeugt kein Recht für den, welcher die Gewalt ausübt, allerdings aber für den, der sie leidet: Ich führe ein einziges Beispiel an, das der Nothwehr! der aufgestellte Grundsatz ist also evident unrichtig. — Wir haben unsere Gesetze immer auch für die abgerissenen Gegenden gemacht, mithin haben auch ihre Pflichten gegen den Mutterstaat fortgedauert. Unsere Politik erforderte dieses Benehmen von uns; es ist aber nur unser einseitiges Faktum, das mithin das rechtliche Verhältniß des andern Theils im geringsten nicht ändern kann, aus welchem auf diesen durchaus keine Konsequenz gezogen werden darf. Man hat das Gleichniß von Eheleuten aufgestellt, deren Pflichten, ungeachtet augenblicklicher Trennung, dennoch fort dauern. Wenn der Ehestand und der Staat ähnliche Verträge sind, so ist das Gleichniß passend, wo aber nicht, so muß es hinken! ich überlasse es jedem, hierüber selbst zu urtheilen. — Endlich erklärt man sich allen Reaktionen Feind; Reaktion sei aber Verfolgung wegen bloßen Meinungen; hier wolle man hingegen über Handlungen belangen. Eine Meinung ist bloß die Art, wie ich mir eine Sache vorstelle; dies kann aber niemand wissen, oder denn ich äußere meine Meinung durch einige Handlung. Verfolgung wegen bloßen Meinungen ist also physisch unmöglich, und das, was man politische Reaktion nennt, kann nichts anders, als eben Verfolgung wegen politischen Handlungen seyn.

Man sieht also die Schwäche des gegnerischen Systems aus der Schwäche seiner Gründe. Ich glaube auch, jedem Unbefangenen deutlich gezeigt zu haben, daß sich der Rapport der Commissionals Majorität auf reise Ueberlegung und triftige Gründe stützt! deswegen stimme ich nochmals mit der innigsten Ueberzeugung zu diesem Majoritäts-Rapport.

Die Fortsetzung der Berathung wird bis Morgen vertaget.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium erfüllt eine seiner ange-

nehmsten Pflichten, indem es Ihnen bekannt macht, daß der Kanton Solothurn auf den Aufruf zur Unterstützung der Unglücklichen in den vom Kriege verwüsteten Gegenden sich auf das Menschenfreundlichste gezeigt hat. Die braven Bürger reichten mit dem loblichsten Wetteifer Geld, Kleidungsstücke und Lebensmittel. An baarem Gelde sind bereits 876 Fr. an Kleidern, Bettungen u. s. w. wenigstens für 1642 Fr., und an Lebensmitteln aller Art ein beträchtlicher Vorrath zusammengebracht.

Ausgezeichnet schon und wichtig ist die Gabe, die von der kleinen Tochter des B. Präsidenten Buri gereicht wurde. Sie besteht in beiliegenden fünf Denkmünzen. Das Mädchen reichte sie mit den Worten: Der Vater hat es mir gegeben, und ich gebe es dem Vaterlande. Ihre Bestimmung sey zum Besten nothleidender Waisenkinder.

Besonders merkwürdig ist das so seltene als liebevolle Anbieten vieler Bürger dieses Kantons für Aufnahme, Pflege, Erziehung und Versorgung der armen und verwaisten Kinder aus den unglücklichen Gegenden. In vier Distrikten ist man nach bestimmter Erklärung bereit, 211. Kinder aufzunehmen, und Vaters Stelle an ihnen zu vertreten. Und im ganzen Kanton hofft man Aufnahme für 500 zu finden. Mit Sehnsucht erwarten viele die Ankunft der Unglücklichen, um das große Werk der Liebe zu beginnen.

Ohne Zweifel werden Sie, Bürger Gesetzgeber, die Mittheilung dieser wohlthätigen Handlungen mit eben dem Vergnügen aufnehmen, welches das Direktorium bei derselben empfindet.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a r a y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

Man klatscht!

Bourgeois. Mit der größten Freude hörte ich diese Botschaft, sie beweist, daß wenn es in Helvetien Verräther und Verbrecher es auch noch edle Menschenfreunde giebt, die das Vaterland und ihre Mitbürger lieben; ich begehre, daß wir über das Betragen der Einwohner des Kantons Solothurn Ehrenmeldung erklären, und das Direktorium einladen, diesem

Töchterchen das Vergnügen der gesetzgebenden Räte zu bezugen.

Schlumpf folgt und sieht hierin den wahren republikanischen Geist, der in ganz Helvetien bekannt, und in den glücklichen Theilen desselben nachgeahmt zu werden verdient.

Cartier: Dieses beweist, daß der Geist im Kanton Solothurn nicht so schlimm ist, wie man ihn schildern wollte, und daß ich, da ich als Commissar Bericht darüber gab, mit Menschenkenntniß sprach; nur wegen Mangel an Polizei ist Aufruhr und Unordnung entstanden, und diesem hätte durch gehörige Sorgfalt zuvorgekommen werden können; ich fordere Mittheilung an den Senat. Diese Anträge werden angenommen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und durch denselben finden sich 97 anwesende Mitglieder.

Germann und Billeter hoffen, daß man ihnen nun den begehrten Urlaub, dessen sie mit Dringlichkeit bedürfen, ertheilen werde, da mehr als zwei Drittheile aller Mitglieder anwesend sind.

Rüce: Will nur 5 Mitgliedern den Urlaub gestatten, weil sonst mehr als ein Drittheil der ganzen Versammlung unsrem eignen Gesetz zuwider abwesend wären.

Schlumpf unterstützt Germanns Begehren. Billeter beharrt auf seinem Begehren. Die zu Anfang der Sitzung begehrten Urlaube werden gestattet.

Wetter begehrt schriftlich 14 Tag Urlaubszu Verlängerung.

Zimmermann unterstützt dieses Begehren, wegen der traurigen Lage des untern Theils des Kantons Baden, in welchem Wetter zu Hause ist. Dem Begehren wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in aheimisches Comité.

Senat, 4. November.

Präsident: Genhard.

Der B. Peter Leon Pettolaz, erwähltes Mitglied des Kantons Fryburg in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält vom Präsidenten den Bruderluf.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, in Zeit von 3

Tagen einen Bericht darüber einzugeben, ob wirklich die von den Gemeinden zufolge des Gesetzes vom 17. Herbstm. gestellten Beamten sogleich zu der Legion abgeschickt wurden, ohne vorher in den Waffen geübt zu werden?

Der Beschluß wird verlesen, der das Volkz. Direktorium einladet, durch einen Beschluß für den Kanton Luzern die Verfügung zu treffen, daß in demselben die Anlegung der Schuldbotte durch die Munizipalitätsweibel geschehen könne.

Zäslin glaubt, ein Mißverständnis habe diesen Beschluß des Regierungstatthalters veranlaßt; das Gesetz vom 7. Herbstm. wollte gerade den Munizipalitätsweibeln jene Berrichtungen übertragen; er glaubt, der Beschluß könne angenommen werden.

Usteri findet die Sache nicht klar: der Beschluß wiederlegt selbst Zäslins Meinung; es wird in seinen Erwägungsgründen gesagt, die Trennung der Gewalten erlaube es nicht, den Munizipalitätsweibeln jenes Amt zu übertragen, die Lokalverhältnisse des Kantons Luzern erheischen aber einstweilen eine Ausnahme: da uns nun nicht gesagt wird, worin diese Lokalverhältnisse bestehen, und ich denke, dem Regierungstatthalter des Kantons Luzern seien dieselben nicht unbekannt gewesen, so wünsche ich erst nähere Aufklärung von den Deputirten dieses Kantons.

Moser erklärt, die Verordnung des Regierungstatthalters sey unausführbar; die Btreisungen würden viel zu kostbar, und zu drückend für die Schuldner werden; der Umfang für die Distriktsweibel sey viel zu groß; auch schlagen diese Schuldmahnungen nicht eigentlich ins richterliche Fach ein.

Usteri: Ich sehe hierin keine Localgründe, sondern dieses Raisonnement wird für die ganze Republik gleich gelten; zudem ist die Form dieser Resolution höchst verwerflich. Die Gesetzgeber sollen das Direktorium nicht einladen, einen gesetzlichen Beschluß zu fassen; sie sollen ihn selbst fassen. Ich verwerfe die Resolution.

Luthard: Der Beschluß trägt dem Direktorium auf, durch ein Urrete eine Ausnahme von einem Gesetze zu machen; aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist er zur Verwerfung entschlossen; damit indeß die Sache aus allen Gesichtspunkten untersucht werde, rath er, sie einer Commission zu übergeben.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den B. Cart, Usteri und Muret.

Der Beschluß wird verlesen, der erklärt, diejenigen Käufe, welche offenbar oder erweislich vor der Bekanntmachung des Finanzgesetzes vom 17. Weinmonat 1798. abgeschlossen wurden, können der Einregistrierungsgebühr, der 2 vom Hundert, nicht unterworfen seyn, wenn schon die Einregistrierung selbst erst hernach geschah.

Frossard findet die Sache nicht klar und verlangt eine Commission; die Einregistrierungsgebühr ist an die Stelle der Ehrschätze getreten.

Zäslin stimmt zur Annahme.

Usteri ebenfalls; nichts kann klarer und ge- rechter seyn, als dieser Beschluß. Unser Einregistrierungsgesetz konnte unmöglich rückwirkende Kraft haben; bis zur Aufhebung des Ehrschazes ward dieser bezahlt; von der Publikation des Auflagengesetzes an, wird die Einregistrierung bezahlt; weiter kann aus ihrer Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit nichts folgen.

Cart ist gleicher Meinung; die Resolution enthält durchaus nichts anders, als die Anwendung des ewigen Grundsatzes der Gerechtigkeit: kein Gesetz kann rückwirkende Kraft haben; das Gesetz beugt auch sorgfältig jedem Mißbrauche vor.

Kubli: Der Beschluß ist eigentlich ganz überflüssig; übrigens ist der Finanzplan für ein Jahr geltend, und also mit dem 17. Weinm. 1799. zu Ende, so daß seither keine Einregistrierungsgebühr mehr zu bezahlen ist.

Petrola; stimmt zur Annahme; allein Kubli irt sich: bis zur Rücknahme oder Abänderung des Abgabengesetzes ist dasselbe in Kraft.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Schreiben der Gemeindskammer von Bern zeigt die Wiedereröffnung der Bürgerbibliothek an.

Die Botschaft des Direktoriums vom 26. Oct. über den Zustand des Kantons Wallis wird verlesen.

Die Discussion über den Beschluß, der ein Strafgesetz gegen Holzfrevel enthält, wird eröffnet.

Zäslin. Schon der Commissionalbericht über gegenwärtigen Beschluß, zeigt die Wichtigkeit des

Gegenstandes, und nicht genug kann den Stellvertretern des Volks die Sorge am Herzen liegen, ihm durch gute Gesetze wo möglich ein Bedürfnis für die Nachkommenschaft aufzuheben, dessen Verlust, wenn Abgang oder Verminderung sich zu äußern anfangen, auf späteste Zeiten unwiederbringlich ist. Schon längst entstand bei mir der Wunsch durch erhaltende Beschlüsse vom großen Rath, allgemeine Maß- und Polizeiregeln zur Erhaltung der Waldungen angeordnet, und Strafen gegen derselben Beschädigung und darian begehenden Frevel bestimmt zu sehen. Der gegenwärtige Beschluß ist von der zweiten Natur, und ich fühle dessen Nothwendigkeit, ohngeacht ich gewünscht hätte, und noch wünsche, den ersten als in meinen Augen den wichtigern Punkt nicht außer Acht gelassen zu sehen. Ohne in Wiederholung einzutreten über dasjenige, was uns die Commission sehr gründlich sowohl in Rücksicht des im Beschluß zweckmäßig enthaltenen als darian vermissenden sagt, stimme ich dem Bericht bei, und füge nur noch folgendes hinzu: Die Bemerkung über den 1. Art. ist um so richtiger, da zweierlei Arten Holz entwendet werden können. Dürres Holz aufzulösen, wurde sogar in vielen Gemeinden den Armen von jeher gestattet, und ich halte es für keinen eigentlichen Waldfrevel, sondern behaupte gegentheils, es könne für die Säuberung der Wälder nützlich und nöthig seyn. Waldfreveler ist vorzüglich derjenige, so mit hauender Geräthschaft in Wald geht, Bäume auch Nester beschädigt, oder entwendet. Ueber die summarische Schätzungsangabe des entwandten Holzes, urtheilt die Commission ebenfalls richtig. Es ist ein großer Unterscheid, und muß also die Schätzung verhältnißmäßig seyn, ob altes, faules und abgehendes Holz genommen wird, oder junges, gesundes? Bei diesem ist der Schaden um so bedeutender. Ich zähle unter diese Klasse auch die Entwendung junger Eichbäume, oder wann die in Buchwäldern, nach der Abholzung stehen gelassene Saamenbäume umgehauen werden. Die Bemerkung über den Waidgang ist überaus wichtig. Jedem Beobachter des Holzaufwachses kann nicht entgehen, wie verderblich für denselben der unbeschränkte oder uneingeschränkte Waidgang seye?

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CI.

Bern, den 2. Christm. 1799. (12. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. November.

(Beschluss von Zäslins Meinung.)

Sehen wir nicht oft in den rauhesten Gegenden, auf den steilsten Felsen, Holz mit Macht hervorsprossen, während die schönsten, wohlgelegensten Wälder veröden und sich vermindern, wann sie nicht gehörig vor dem Eindringen des Viehs gesichert sind. Schade, meistens weit beträchtlicher als mancher Waldfrevel! Höchst nothwendig ist daher über diesen Punkt ein Einschränkungsgesetz und Strafbestimmung für boshafte oder saumselige Hüter. Der Waldbeschädigungen sind so vielfältige Arten, daß es schwer ist, sie alle zu bestimmen, und nur die sorgfältigste Durchgehung und Nachspürung zu öftermahlen von dem dazu angestellten Förster, oder Hüter, kann mehr oder mindern Schaden verhüten; die dem öftern Durchpaß des schlechten Gesindels ausgesetzte Waldungen, so wie auch diejenigen, worinn, oder in deren Nähe sich Kohlen, oder Potaschenbrenner aufhalten, ingleichem die so von Schindeldachdeckern besucht werden, sind aller Wachsamkeit ungeachtet, im öftern Fall einer auszustehenden Abnahme.

B. R., ich bin von der Wichtigkeit des jetzt behandelnden Gegenstandes so überzeugt, daß ich mich gefragt habe: was hat dann bis dahin die Gesetzgebung zu dessen Behuf gethan, oder verordnet? Diefers stimmte ich in meinem Herzen den Erinnerungen bei, wann ich deren im großen Rath fallen hörte; allein außer zwei Beschlüssen vom 18ten Juny und 2ten July dieses Jahrs, welche mehr auf die Eigenschaft der Ansprachen von Gemeind- oder Partikularwaldungen als auf zweckmäßige Besorgung der Wälder überhaupt stellten, und welche vom Senat verworfen wurden, fand ich nichts als den Direktorialbeschluss über die-

sen Gegenstand vom letzten 28ten Hornung. Die beide vom Senat über obenerwähnte Beschlüsse niedergesetzte Commissionen haben hauptsächlich deren Verwerfung angerathen, weil dadurch dieser Direktorialbeschluss bestätigt wurde, den sie auch, meiner Einsicht nach, mit Recht gestadelt haben; dann bei dessen Durchlesung fand auch ich bei weitem nicht dasjenige, was von einer Vorschrift über Verwaltung und Besorgung von Waldung zu erwarten steht.

Ueber dies ist bei mir noch nicht entschieden, ob diese Verordnung der vollziehenden Macht ohne gesetzliche Sanktion ganz ordnungsmäßig seye, dann wann schon im Erwägungsgrund das Recht dazu aus dem Finanzwesen hergeleitet wird, so bin ich beglaubt, daß Antrag und Entwurf hätten sollen den gesetzgebenden Rätthen vorgelegt und von ihnen nach Prüfung bestätigt werden, um so mehr da die Finanzorganisation provisorisch, eine Forstverordnung aber als daurend anzusehen ist. Was ist nun indessen der Hauptinhalt des gedachten Direktorialbeschlusses? Die Niedersetzung einer Centralforst-Inspektion aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehend. Diese haben zwar einige meistens auf das Rechnungswesen der Verwaltung und des Ertrags sich beziehende Vorschriften. Auch können sie Förster, Bahnwaater und Hüter absetzen oder bestätigen, und den Holzfallungen und Austheilungen auf ihren Herumritten beizuwohnen sich verabreden. Ihnen ist ferner im 29 Art. des Beschlusses ausdrücklich aufgetragen, alle Mittel zu Ausrüstung und Besorgung der Wälder ic. vorzubereiten und ins Werk zu setzen, und laut dem 30 Art. sollen sogar alle Gedanken so man darüber haben kann, durch sie gehn.

Hingegen, B. R., vermisse ich die bestimmte und deutlich auseinandergesetzte Instruktion über die Ausrüstung und Besorgung selbst der

Wälder, die Beförderung des Holzwachses nach der Natur des Erdreichs, die Anlegung der nützlichen Pflanz- und Baumschulen, die Verwahrung der Einschläge, die Einschränkung des Waidganges in und nahe bei den Wäldern, die Zeit und Ordnung der Holzschläge und Fällungen, und noch so viel andere nothwendig auch der Polizei angehörige Verordnungen; ohne deren Befolgung durch eine deutliche Kundmachung, so vorher zu gehen, hätte ich keinen Nutzen für die helvetischen Waldungen aus dieser Direktorialverfügung einsehen können, wohl aber ferner bestehende Verwirrung nebst überflüssigen und unsichern Kosten für die Nation befürchten müssen; oder selten gar diese Verfügungen ohne Vorschrift in der Willkühr der Central-Forstinspektion stehen? in diesem Fall hielt ich für ein Glück, wenn sie, wie ich beinahe vermüthe, noch nicht in Thätigkeit gesetzt ist, und verhoffe, es werden vorher gesetzmäßige Vorschriften über diesen für die ganze Nation so wichtigen Gegenstand um so eher erfolgen, weil, nach meinem Dafürhalten, auch als Finanzgegenstand betrachtet, Antrag und Entwurf zu einer Forstordnung durch das Direktorium an die Gesetzgebung zu gelangen hat. Zwar gestehe ich, daß es nicht das Werk eines Tages sey; aber so große oder verzögernde Schwierigkeiten als man glauben könnte, sind nicht dabei. Mehrere gewiß viel gutes und zweckmäßiges enthaltende Waldverordnungen sind vorhanden von den ehemaligen Regierungen, welchen wir das Zeugniß einer sorgfältigen Beherzigung dieses Bedürfnisses nicht absprechen können, aber auch gestehen müssen, daß ihre nur auf einzelne Kantone beschränkte Macht oft in Erreichung des Zwecks beschränkt war. Giebt nicht die Vereinigung der helvetischen Nation zu solchen kraftvollen Zwecken für die Zukunft bessere Aussicht? Lassen wir indessen unsere Regierung das vom Alten vorhandene wirklich gut benutzen, sammeln und prüfen. Bürger, welche durch Talente und Kenntnisse besonders im Fache der Forst- und Landwirthlichen Wissenschaft dazu Handbieten können, sind auch noch vorhanden, es bedarf nur Aufmunterung. Erst wenn ich diese von mir wünschende Maßregeln zum Behuf der helvetischen Waldungen in Ausübung gebracht sehe, so werde ich mit größerer Zuversicht an derselben Erholung glauben, als mir

eine jetzige Central-Inspektion mit allen bleibenden und herumreisenden Aufsehern niemals gewahren kann.

B. R., wenn ich vielleicht Ihre Geduld über einen Gegenstand, der zwar der jetzigen Behandlung nicht fremd, doch nicht ganz der gleiche ist, mißbraucht habe, so bewog mich der Anlaß dazu. Ich sehe ein, daß auch vor den wünschenden Forstvorschriften, ein Strafgesetz für Frevel und Beschädigung nothwendig, und sogar dringend sey; ich wünsche solches aber, so wie die Commission, durch einen deutlichen und vollständigen Beschluß zu erhalten, und in dieser Hoffnung verwerfe ich den gegenwärtigen Beschluß.

Luthard will dem Commissionar-Gutachten einige Zusätze aus Nachrichten, die er von dem B. Gruber, Forst-Inspector des Kantons Bern, erhielt, beifügen. Die Handlung des Holzfrevels ist ungemein schwer genau zu bestimmen, da an verschiedenen Orten Verschiedenes für Frevel gilt. Man muß sich also wohl begnügen, zu sagen: Wer nach den Lokalreglementen und Uebungen jedes Orts, Holz wegnimmt und andere für Holzfrevel angesehene Handlungen begeht, soll so und so gestraft werden. — Die Resolution ist unvollständig; oft frevelt der, dem die Aufsicht eines Waldes vom Eigenthümer übergeben wird; dieser sollte härter gestraft werden; eben so der, der nicht für eigene Nothdurft, sondern um wieder zu verkaufen, frevelt Kohlenbrennen, neue Wege in den Wäldern öffnen, Versetzung der Zäune in den Wäldern, Harzgewinn, sind Frevel, die besonders aufgezählt werden sollen. Auch fehlt eine Vorschrift für Fälle, wo Freveler in solcher Menge beisammen sind, daß gemeine Hilfe nicht hinreicht; an welche Autoritäten soll man sich alsdann wenden, und welche Gewalt hat diese anzuwenden? Er verwirft den Beschluß.

Zulauf glaubt nicht, durch ein vollständiges Gesetz gegen Holzfrevel, sondern durch bessere Forstcultivirung müsse dem Holzmangel abgeholfen werden; er nimmt den Beschluß an.

Hoch: Die Bemerkungen der Commission, Zäslins und Luthards, schlagen meist in eine allgemeine Forstordnung ein; hier ist es aber nur um ein Strafgesetz gegen Freveler zu thun, darnach sehnt man sich allgemein; sehr nothwendig ist es gewiß, daß der Waidgang in Forsten abgeschafft werde; nun aber sind wir im

Späthjahr, in einer Zeit, in der am meisten Holzfrevel begangen werden; er will also lieber ein unvollkommenes Gesetz als gar keines, und nimmt den Beschluß an.

Lüthard: Es sind allenthalben Forstpolizeigesetze, aber man findet sie unvollständig und nicht hinreichend; wie könnte uns also die Fahrzeit bestimmen, den gegenwärtigen mangelhaften Beschluß anzunehmen?

Frossard findet den 8. Art. darum unvollständig, weil unbestimmt gelassen ist, wer den unvermögenden Frevel seine Buße durch Arbeit bezahlen lassen, und wie der Taglohn berechnet werden soll; er glaubt, die Gemeinden sollten für solche Arme zahlen, und sich hinwieder durch die Arbeit der letztern entschädigen lassen. Er stimmt zur Verwerfung.

Man sieht in dem Bericht der Commission in Zäslins und Lüthard's Meinungen, Materialien für ein künftiges Gesetz; aber die Klagen über den täglich zunehmenden Holzfrevel sind so laut, der Schaden der daraus entsteht so ungeheuer, die alten Verordnungen so unhinreichend, daß er zur Annahme des gegenwärtigen Beschlusses, so unvollständig derselbe auch ist, einstweilen stimmt.

Lüthi v. Langn. stimmt zur Verwerfung; der Beschluß ist auch darum fehlerhaft, weil die Bußen dem Staat zufallen sollen; nicht der Arme, sondern die Gemeinde würde auf diese Art bestraft, die den Armen erhalten müßte; die Bußen sollten der Gemeinde zufallen.

Rubli: Im ehemaligen Kanton Glarus unterschied man Waldfrevel und Walddiebstahl: jenen verübte, wer in Waldungen seiner Gemeinde, diesen wer in denen einer andern Gemeinde oder in Privatwaldungen schädigte; mit Unrecht eignet der Beschluß Bußen, für in Gemeindefrevel begangenen Frevel, dem Staat zu. Er stimmt zur Verwerfung.

Hoch behauptet, die Bußen müssen immer, und in jedem Fall dem Staat zufallen; die Entschädigung allein gehört der Gemeinde oder dem Eigenthümer.

Diethelm glaubt, ohne Verzögerung müsse ein solches Strafgesetz gegeben, und der Beschluß soll, so unvollkommen er ist, angenommen werden; in 4 Wochen käme er zu spät und ohne Nutzen; die alten Ordnungen sind

so alt, daß sie nicht mehr geachtet, noch vollzogen werden.

Pettolaz verwirft den Beschluß.

Cart: Allgemeine Forstgesetze und Ordnungen für ganz Helvetien sind eine große und schwere Aufgabe, die so schnell und in diesem Augenblick unmöglich befriedigend kann bearbeitet werden. Er war Anfangs zur Verwerfung, nun aber zur Annahme gestimmt, weil er wenigstens für das dringendste Bedürfnis hinreichen mag; es dürfte vielleicht rathsam seyn, die Bürger, welche Kenntniß in dieser Sache haben, einzuladen, uns ihre Bemerkungen mitzutheilen; vielleicht werden sie es von selbst thun, auf die heutige Discussion hin.

Rubli: Die Gemeindefrevel werden den größten Diebereien ausgesetzt, wenn die Gemeinde zwar klagen, die Bußen aber nicht beziehen soll.

Meyer v. Narau hätte gewünscht, daß der Beschluß enthalten würde, daß wo noch bestimmtere, strengere, ausgedehntere, ältere Strafgesetze vorhanden, diese gehandhabt werden sollen; da sich dieß nicht findet, so verwirft er denselben.

Zäslin: Der 68. Art. des Municipalgesetzes sagt bestimmt: die Strafen gehören der Nation, die Entschädigung aber der geschädigten Parthei; hieraus kann also kein Grund zur Verwerfung genommen werden.

Lüthi v. Sol.: Im Kanton Uri ist Todesstrafe auf Holzfrevel in einem gewissen Walde gesetzt, weil dadurch verheerende Schneelawen abgewandt werden.

Usteri: Meyers Forderung würde den Beschluß höchst verwerflich machen, indem der Gesetzgeber nicht nur ungleiche Gesetze, sondern solche die er gar nicht kennt, sanktioniren würde.

Meyer v. Narau: Es ist bekannt, daß wo die strengsten Gesetze waren, nun die größte Unordnung herrscht, weil man glaubt, diese Gesetze seyen nicht mehr in Kraft; folglich ist ein Gesetz nothwendig, das erkläre, die alten Gesetze sollen in Kraft bleiben.

Barras spricht gegen den Beschluß; er wünscht auch, daß nicht bei jedem einzelnen Frevel Schatzung statt finden müsse, welches Kosten nach sich ziehen würde; er will lieber eine bestimmte Strafsomme festsetzen; dann wäre das Gesetz auch gegen die Armen zu hart,

Die unter den alten Regierungen an sehr vielen Orten Erlaubniß hatten, das benöthigte Holz aus öffentlichen Waldungen zu holen.

Der Beschluß wird verworfen.

Mittelhelzer und Barras erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Bay fragt für Karlen an, ob er an seiner Stelle sich wieder einfinden, oder einen Auftrag des Direktoriums, die Busseneinzahlung der insurgirten Gegenden des Oberlands betreffend, zu Ende bringen dürfe.

Lüthi v. Sol.: Da uns das Direktorium anzeigte, die Sendungen aller Glieder der Gesetzgebung seyen zu Ende, so konnte es dem B. Karlen auch keinen neuen Auftrag ohne neue Bewilligung der Ráthe geben, und der B. Karlen kann ohne Anstand in den Senat zurückkommen.

Usteri ist gleicher Meinung; nicht dem B. Karlen, sondern der Commission, die durch seine Entfernung nicht aufgelöst wird, hat das Direktorium neue Aufträge gegeben.

Kubli will noch 14 Tage Urlaub geben, damit Karlen seine Geschäfte, die der Republik Nutzen bringen, beenden kann.

Der Urlaub für 14 Tage wird bewilligt.

Schwaller erhält für 14 Tage Urlaub.

In geschlossener Sitzung beschäftigt sich der Senat mit einem auf die innere Polizei der Ráthe Bezug habenden Gegenstand.

Grosser Rath, 5. November.

Präsident: Sapann.

Jndermatten sagt: Ich habe lezthin 1000 Franken an Geld, und viele Kleidungsstücke zur Unterstützung der unglücklichen Einwohner des Oberwallis, von verschiedenen Bürgern der Stadt Bern erhalten, und eben so auch ist einer meiner Collegen mit mildthätigen Gaben für jenes durch den Krieg verheerte Land beladen worden. Auch die Einwohner des Unterwallis haben sich angeboten, einige hundert Kinder von ihren unglücklichen Brüdern aus dem Oberwallis anzunehmen; ich trage darauf an, daß man über diese Tüde von Menschenfreundlichkeit Ehrenmeldung erkläre.

Bourgeois kennt diese edlen Tüde der Menschlichkeit im Unterwallis, und versichert, daß im Lemán das Gleiche statt habe; allein da wir nur auf offizielle Anzeigen hin ehrenvolle

Meldungen erklären, so fodere ich einstweilen Vertagung.

Jndermatten beharret auf seinem Antrag, weil er soviel als offiziell die Steuer der Stadt Bern anzeigen kann.

Bourgeois beharret ebenfalls.

Der Gegenstand wird vertaget.

Zimmermann, im Namen einer Commission, trägt darauf an, dem Direktorium die Bestimmung der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen in denen wieder mit der Republik vereinigten Kantonen zu überlassen, und einzig gesetzlich zu bestimmen, daß diese Wahlen bis Ende Christmonat dieses Jahres sollen vollendet seyn; denn da mehrere dieser Kantone noch in der Vertheidigungslinie der Armee liegen, so ist das Direktorium eher im Fall, zu Haltung dieser Urversammlungen den günstigsten Zeitpunkt zu bestimmen, als die Gesetzgebung.

Graf unterstützt diesen Antrag, indem er nicht vorzieht, daß in einigen Kantonen, wie z. B. im Sentis, diese Wahlen ohne Gefahr sobald abgehalten werden können; denn in diesem Kanton war die Stimmung der Aristokraten so, daß sie selbst von den Desirirenden von der Verfolgung der Patrioten abgehalten werden mußten; und wenn wir jetzt auf der Stelle die Wahlen vornehmen ließen, so würden lauter Aristokraten gewählt.

Dieses Gutachten wird angenommen.

Die Berathung über die Verantwortlichkeit der Zürcher Interimsregierung wird fortgesetzt.

Bourgeois: Hätten wir uns an die Botschaft des Direktoriums gehalten, so würden wir ganz leicht und zweckmäßig diese Frage entschieden haben. Allein durch ganz neue Nachsprüche hat man uns von dieser Hauptfrage abgerissen, und uns in sehr beredten Diskursen die Frage vorgeworfen, ob in dem gegenwärtigen Falle wirklich Verantwortlichkeit statt haben könne oder nicht. Diese Frage sowohl als jede andere, die darauf Bezug hat, gehört offenbar der richterlichen Gewalt zu; und wir werfen die schöne Abtheilung der Gewalten über den Haufen, wenn wir diese Fragen selbst beantworten wollen, und hoffentlich wird niemand aus uns absichtlich auf diese Art die Constitution verletzen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CII.

Bern, den 3. Christm. 1799. (13. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Bourgeois Meinung.)

Um uns desto eher zu diesem gefährlichen Schritt zu bewegen, hat man uns die Ausführung dieser Interimsregierung so geschildert, als ob sie nur gezwungen verschiedene anscheinende Schritte wider unsere Verfassung gethan, und sich übrigens so betragen habe, daß sie selbst den Dank des Vaterlandes verdiene; aber unglücklicher Weise standen andere Mitglieder auf, welche uns Thatsachen erzählten, die sich nicht mit jener ersten Behauptung reimen, und die hingegen deutlich beweisen, daß wenn wir die Gerechtigkeit handhaben wollen, wir diesen Gegenstand gerichtlich untersuchen lassen müssen. Aber die Politik, diese wird nun das Steckpferd dieser Gegenpartei; allein offenbar hat die Constitution dem Direktorium diese zu besorgen übergeben; und wenn wir in sie hineintreten, so verletzen wir eben so sehr die vollziehende Gewalt, als wir durch eigene Entscheidung der Sache, die richterliche Gewalt verletzen würden. Mit der gleichen Politik wird man uns bald vorschlagen, einen Dieben nicht zu bestrafen, weil er nicht auch noch das Haus in Brand gesteckt hat, in dem er stahl. Ueberdem soll jedem Bürger das Recht gelassen werden, sich zu vertheidigen, wenn ein Verdacht auf ihm herrscht; und weil man uns behaupten will, daß diese Bürger ganz unschuldig sind, da sie doch des Verbrechens gegen die Nation angeklagt werden, so wäre es ungerecht und eine schlechte Dienstverweisung, sie zu hindern, sich vor der ganzen Welt zu rechtfertigen und ihre Unschuld an den Tag zu legen. Ich fodere also Gerech-

tigkeit für alle und über alle, und stimme daher ganz Kuhns Gutachten, mit Secretans Bemerkungen bei.

Villeter. BB. Repräsentanten! Daß die hoch- und wohlbedelgeborenen Mitglieder der Interimsregierung von Zürich ihre eifrigen und getreuen Vertheidiger finden werden, das habe ich vermuthet, so bald mir bekannt war, daß sie für ihr Betragen und Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden sollten, und in meiner Vermuthung war ich hauptsächlich bestärkt durch das Bewußtseyn, daß diese saubere Interimsregierung sich ein besonderes Verdienst daraus gemacht hat, die Patrioten zu verfolgen; aber daß man in dieser Vertheidigung so weit gehen konnte, sich gar den Ausdruck zu erlauben: Diese Interimsregierung von Zürich hätte den Dank des Vaterlandes verdient — dieß konnte ich unmöglich erwarten, und eben so wenig kann ich begreifen, wie drei so erlauchte Mitglieder unserer Versammlung uns ein, auf so verkehrte und abscheulich sophistische Grundsätze gestütztes Commissionsgutachten vorlegen durften.

Um uns die Handlungen der Interimsregierung von Zürich als etwas ganz Unbedeutendes vorzustellen, scheint die Majorität der Commission, so im vorbeigehen, das Betragen derselben mit Tanzen und Singen in Vergleichung ziehen zu wollen; — das, BB. Repräsentanten, das geht doch wohl über alle Bezgriffe, und muß jedem Herzen wehe thun, welches sein Vaterland liebt, und der Sache der Freiheit und der neuen Ordnung der Dinge zugethan ist, zumahlen aus verschiedenen Umständen so wie durch mündliche Berichte, jedermann von uns bekannt ist, wie abscheulich die Interimsregierung von Zürich gegen ihr eigenes Vaterland und gegen so viele Bürger ihres Kantons gehandelt hat. Indessen, da ich mit Zuverlässigkeit hoffen darf, daß die Mehrheit

Erreter zu beobachten haben, und ohne nur mit einem Wort zu berühren, daß auch die Patrioten Menschen sind und endlich sich der Verzweiflung überlassen können, wenn sie niemals keinen Schutz und nirgends keine Gerechtigkeit gegen Unterdrückung finden. Es ist gar zu inconsequent, heute für die Unabhängigkeit sterben zu wollen, und morgen darauf, sich vor dem Schatten der Feinde und vor dem leeren Namen der Antipatrioten so ganz feigherzig zu biegen. Es ist inconsequent, sage ich, der großen gewaltigen Nation, unsrer verbündeten Freundin, eines Anlebens wegen den Sack vor die Thüre zu werfen und für die Unabhängigkeit sterben zu wollen, und gleich hernach, unter dem eiteln Vorwand von Politik, vor unsern geschlagenen Feinden voll selavischer Furcht zu kriechen, und unter der Maske der Klugheit den Contrerevolutionen zu schmeicheln, die nichts anders wollen, als unser Vaterland von neuem unter die Knechtschaft der Städter, und freigeordnete Menschen in Fesseln der Slaverei bringen. B. Huber sagte uns einst in Arau — bei anderer Gelegenheit — hier hat es Fußangeln, und ich glaube, daß wir diese hier weit mehr zu fürchten haben. Ja, Bürger Repräsentanten, durch ein solches Betragen zeigen wir uns den innern und äußern Feinden als schwache feigherzige Männer, und nähren die Schlange an unserm Busen, während wir uns bei unsern Allirten verächtlich machen, ihre Freundschaft, ihr Zutrauen, und endlich gar ihren so nöthigen Schutz verlieren; das Deutlichere hierüber will ich verschweigen. — —

Uns soll nie, weder die Furcht vor unsern Feinden, noch die Freundschaft gegen unsere Allirte zu außerrechtlichen Schritten verleiten; uns soll weder die supponirte Reaction von Seite der Aristokraten, noch diejenige von Seite der Patrioten verhindern, dasjenige zu verfügen, was das Recht und das Heil unsers Vaterlandes von uns fordert; aber mit Ernst und Festigkeit müssen wir ohne Rücksicht gegen diejenigen verfahren, die mit List oder Gewalt das Volk zur Contrerevolution zwingen, oder dasselbe zum Aufreubr verleiten.

Neuerst seltsam und auffallend ist es aber auch ferner, wenn uns die Majorität der Commission vorstellt, daß die Interimsregierung von Zürich nicht so strafbar gehandelt habe, als andere ähnliche Regierungen; — und demnach,

daß sie nicht so viel Böses gethan habe als sie hätte thun können — folglich nicht vor Gericht belangt werden möge. — Wahrhaftig, wenn sie keine bessern Gründe zur Unterstützung ihres Schlusses fand als diese, so hatte sie dieselben fein ordentlich auch zu Hause lassen können; solche Geschwätze möchten allenfalls gut seyn um Kinder dabei einzuwiegen, aber dieselben als Grundsätze reinen Rechtes, Gesetzgebern aufzustellen, dieß wird wohl noch bei keinen vernünftigen Nationen gesehen worden seyn.

Es ist doch gar zu sehr in die Augen fallend, und verdient bemerkt zu werden, daß die Mitglieder der Majorität der Commission, ohngeachtet der Thatsachen die ihnen gegen die Interimsregierung von Zürich von dem Direktorium und von mehreren Mitgliedern der Versammlung aufgedeckt wurden, sich anfänglich fast heiser schriecen, es seyen keine erwiesene Thatsachen gegen die Interimsregierung von Zürich vorhanden; und nun, obgleich hergegen noch keine Anklage gegen übrige Regierungen dieser Art uns förmlich und umständlich bekannt wurden, so weiß die Majorität uns doch so genau zu bestimmen, daß die Interimsregierungen anderer Orten strafbarer als die von Zürich gehandelt haben. Doch, wenn selbst auch dieses sich richtig befände, so kann ein Verbrecher nicht in Vergleichung mit andern seiner Art gesetzt, und nach dem Verhältniß des Verbrechens eines Dritten behandelt werden; das Verbrechen selbst bestimmt für jeden besonders den Grad der Strafe, ohne einige Rücksicht auf andere mehr oder weniger Fehlbare. Eben so kann auch jener nicht für unschuldig erklärt werden, der bei nachtlischen Einbruch mir eine ganze Wasche gestohlen, jedoch mir einen Hof zurückließ, den er nicht einpacken, oder wegen der Finsterniß nicht finden konnte, oder vielleicht nicht mehr Zeit hatte, ihn mitzunehmen.

Sie sehen, B. N., wie diese und alle andere Gründe dieses Rapports, mit welchen die Majorität der Commission ihren Schluß unterstützt, so ganz aus der Luft gegriffen, so vollkommen unstatthaft sind, daß sie blos widerlegt zu werden verdienen, und daß sie wohl allerdings des andächtlichen Vortrags eines B. Zimmermanns bedürfen, um schon bei der ersten Verlesung für die Zuhörer erträglich zu seyn.

Mit ungleich mehr Geschicklichkeit hat Bürger Eicher die Sache der Interimsregierung von

Zürich verfochten: und obgleich auch seine Gründe nur auf dem Schein, nicht aber auf der reinen Wahrheit selbst beruhen, so mag ich es ihm leicht übersehen, sobald ich mich erinnere, daß er ein empfangener, geborner und erzogener Bürger der Stadt Zürich, folglich auch von Natur mit städtischen Vorurtheilen befecht ist, und wohl gar noch Freunde oder Verwandte unter den Mitgliedern der dortigen Interimsregierung hat.

Indessen kann ich mich doch nicht enthalten, über seine Motion nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Er glaubt, daß dazumahl die vom Feind eroberten Gegenden vollkommen von Helvetien getrennt, und alle gegenseitige Verbindlichkeiten seyen aufgehoben gewesen, folglich die Interimsregierung von Zürich uns keine Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig seye. B. Secretan hat ihm bereits hierauf treffend und gründlich geantwortet, und mir bleibt hierüber nichts weiter zu sagen übrig, als daß B. Escher hier sehr inconsequent ist. Denn wenn die Interimsregierung von Zürich keine Verbindlichkeit gegen uns mehr hatte, wie konnte er denn sich verbunden glauben, unter uns zu sitzen, und sogar den Kanton Zürich nicht bloß zu vertheilen, sondern selbst von demselben in seinem Entwurfe Stücke abzureißen, und andern Kantonen zuzutheilen? — Er behauptet, daß, sobald man den Bürgern des Kantons Zürich keinen Schutz mehr gegen die Feinde geben konnte, so seye der gesellschaftliche Vertrag gebrochen gewesen, und sobald dieser Vertrag gebrochen war, so hörte alle Verbindlichkeit dieses Kantons gegen uns auf. Dieser Meinung bin ich nicht, und ich bin überzeugt, daß B. Escher diesen Grundsatz auch ganz verläugnet haben würde, wenn die unglückliche Gemeinde Stäfa und andere in den Jahren 1794 und 95 denselben adoptirt, und das bereitwillige Volk gegen die Stadt Zürich in die Waffen gerufen hätten, als dieselbe auf so abscheuliche Weise unsere gegenseitige Verträge gebrochen hatte.

Er fürchtet demnach, daß wenn die Interimsregierung von Zürich gerichtlich belangt würde, beim Wiedereintrücken der Feinde unsre republikanischen Beamten nicht vor Verfolgungen gesichert wären, zumal nicht alle so leichtfüßig seyen wie diejenigen, welche beim letzten

Anlaß so eilends ihre Posten verlassen hatten. Hier muß ich nur bemerken, daß einerseits jene Beamten, die er leichtfüßig nennt, von dem Gen. Massena zum Rückzuge ermahnt wurden; und andererseits mag B. Escher, in Folge seiner Grundsätze, weniger die Verfolgung der Destreicher fürchten, als jene, die in den Grundsätzen sich von ihm entfernen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium ernannte den B. Scheuchzer, Präsidenten des Distriktsgerichtes in Zürich, zum Regierungsstatthalter vom Kanton Baden.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 31. Nov. Diesen Morgen verließ Massena mit seinem Generalstab, um ihm aufgetragene Commando der italienischen Armee zu übernehmen; er selbst reist über Paris, und sein Gefolge wird über Bern gehen. Moreau wurde schon gestern hier erwartet; man glaubt aber, er werde sein Hauptquartier nach Basel oder Colmar verlegen. Die Truppen scheinen im Ganzen Freude über diese Veränderung zu haben, und wenn es um Negotiationen zu thun ist, so wird Moreau dem österreichischen Militär weit angenehmer seyn als Massena, den es eben so sehr haßt, als es jenen schätzt. Bei der Armee erwartet man, es giebt es zum Theil schon große Bewegungen. Die Kavallerie geht wegen Mangel an Fourage rückwärts ins Berngebiet oder ins Elfaß; auch die Infanterie zieht sich, wenigstens oberhalb, vom Rhein zurück; und man behauptet, die Winterquartiere werden überhaupt gegen die flächere Schweiz concentrirt werden. — Ungeachtet die Linie alsdann bei unsrer Stadt gezogen werden dürfte, so glaubt man doch, die eber so ungeheuren, als nach dem Urtheil der Kenner unvernünftigen Befestigungsarbeiten, die ihre Existenz bloß der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des Obergenerals, und der Weisheit des Ingenieurobersten Andreozzi zu danken haben, und wozu Frohnarbeiter aus der halben Schweiz zusammengetrieben wurden, werden nun eingestellt werden.